

Empfänger:

Verwaltungsgemeinschaft
Straßen- und Verkehrswesen
Goethestraße 1
97616 Bad Neustadt a.d.Saale

Kontakt:

Straßen- und Verkehrswesen, Zi.-Nr. 111

Tel.: 09771 6160-25

E-Mail: strassen-und-verkehr@bad-neustadt-vgem.de

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 29 StVO

- für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 29 StVO
 einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO

Anlagen:

- 1 Streckenskizze (6-fach) 1 Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung

Zur Durchführung von einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir

Name des Veranstalters	Telefon, Fax
Vertreten durch	E-Mail
Wohnsitz des Veranstalters	

Die Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO

a) Art und Anlass der Veranstaltung		
b) Ort (Gemeinde)	c) Tag	
d) Zeitraum (Uhrzeit von/bis)	e) Start und Ziel (Ort)	
f) Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer:	Fahrzeuge:	Personen:
Festwagen:	Musikkapellen:	Pferde:
g) Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) / Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird / Lageplan mit Streckenplan beilegen		

Ferner wird beantragt

- der Erlass einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO (Verkehrsbeschränkung bzw. Verkehrsverbote)

in der

Straßenbezeichnung (Straßenname)
Straßenzug bzw. Streckenbezeichnung (Bundesstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung Nr.) zwischen km und km
Streckenlänge
Art der Verkehrsbeschränkung
Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung und Mehrlänge – Lageskizze, anliegend)

Erklärung

Der Veranstalter erklärt hiermit den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen den Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift